

Leistungsbeschreibung

1. Winterdienstsaison

Die reguläre Winterdienstsaison beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.03.2027. Eine Verlängerung für die Saison 01.11.2027 und bis 31.03.2028 kann gemäß den „Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“, Glp. 9.6 optional durch den AG beauftragt werden.

Der AG ist bei Bedarf (z. B. aufgrund der Wetterlage) berechtigt, die Winterdienstsaison tageweise, bis maximal 30.04. des Folgejahres zu verlängern.

2. Bereitschafts- und Einsatzzeiten

Der AG ist berechtigt, beim AN die Leistung während der Winterdienstsaison werktäglich in der Zeit von 4.00 - 20.00 Uhr (auch an Samstagen) und an Sonn- und Feiertagen von 5:00 – 20:00 Uhr abzurufen.

Innerhalb dieser Zeit ausgerufene Winterdiensteinsätze sind vollständig gemäß der Leistungsbeschreibung durchzuführen.

3. Winterdienstpläne

Die zu räumenden/streunenden Flächen sind in den Plänen der Einzellose dargestellt. Der AN erhält vor Beginn einer jeden Winterdienstsaison für jedes beauftragte Los Einsatzpläne. Diese Einsatzpläne sind Teil des städtischen Winterdienstplans. Die Flächen sind in zwei Prioritäten unterteilt und innerhalb der Prioritäten in einer Tourenreihenfolge festgelegt. Die Pläne sind so geplant, dass für die Durchführung pro Los mind. ein Fahrzeug mit mind. 2 Mitarbeitern einzusetzen und in der Rufbereitschaft vorzuhalten ist.

Änderungen der Winterdienstflächen von bis zu 10 % pro Los sind möglich und werden spätestens 2 Wochen vor Beginn der Winterdienstsaison schriftlich mitgeteilt. Flächenänderungen können prozentual bei der Berechnung der Einsatzkosten berücksichtigt werden.

4. Leistungsausführung

- (1) Der AN ist verpflichtet, die Winterdienstaufträge des AG in erster Priorität abzuarbeiten. D. h., die im Rahmen dieses Vertrages durch den AG erteilten Aufträge dürfen nicht in die Räumpläne zur Ausführung von Aufträgen anderer AG integriert werden.
- (2) Ist der AN mit der Ausführung mehrerer Lose dieses Vertrages beauftragt, sind die Arbeiten der jeweiligen Einzellose zeitgleich zu beginnen.
- (3) Der AN ist verpflichtet, die alle relevanten gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.
- (4) Der AN hat auf den gem. Einsatzplan vorgegebenen Flächen entsprechend der vorherrschenden Wetterlage die Schnee- und Eisglätte zu beseitigen und ggf. vorbeugend zu streuen, so dass diese von den Benutzern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt gefahrlos benutzt werden können.
- (5) Für die Koordinierung und Ausführung des Winterdienstes stellt der AN die ständige telefonische Erreichbarkeit eines verantwortlichen Sachbearbeiters in den unter Abschnitt 2 genannten Zeiten sicher. Name und Telefonnummer des Ansprechpartners sowie eines Vertreters

sind dem AG vor Beginn der Winterdienstsaison schriftlich mitzuteilen. Änderungen sind dem AG unverzüglich zu melden.

- (6) Änderungen der Prioritäten im Einsatzplan sind seitens des AG jederzeit statthaft.
- (7) Der AN ist verpflichtet, die Arbeit am Einsatzort innerhalb von spätestens 60 Minuten nach Alarmierung durch den AG aufzunehmen. Der AN ist verpflichtet, die Aufträge entsprechend der am jeweiligen Einsatztag vom AG konkret beauftragten Dringlichkeitsstufe in der Reihenfolge der dort aufgeführten Einsatzorte abzuarbeiten. Den Plänen liegt eine durchschnittliche Arbeitszeit von ca. 3 Stunden pro Dringlichkeitsstufe zugrunde.
- (8) Jeder Einsatzplan enthält eine Prioritätenzuordnung nach Dringlichkeitsstufen. Der AN ist verpflichtet, die Aufträge entsprechend der am jeweiligen Einsatztag vom AG konkret beauftragten Dringlichkeitsstufe in der Reihenfolge der dort aufgeführten Straßenzüge abzuarbeiten. Innerhalb der beauftragten Dringlichkeitsstufen sind die Flächen in der im Einsatzplan aufgeführten Reihenfolge abzuarbeiten.
- (9) Der AN ist verpflichtet, die Arbeit am Einsatzort innerhalb von spätestens 60 Minuten nach Meldung durch den AG aufzunehmen. Der Einsatzort ist die gem. Einsatzplan entsprechend der beauftragten Dringlichkeitsstufe als Erstes zu bearbeitende Fläche des jeweiligen Loses. Die Arbeit soll innerhalb der folgenden Zeiten ausgeführt sein:

Dringlichkeitsstufe 1 Volleinsatz (VE): ca. 3 h

Dringlichkeitsstufe 1 Teileinsatz (TE): ca. 3 h

Dringlichkeitsstufe 2 Volleinsatz (VE) ca. 3 h

- (10) Aufgrund der klimatischen Gegebenheiten sind Teileinsätze (Einsätze von geringem Umfang) möglich. Die Art des Einsatzes wird vom AG angeordnet. Bei einem Teileinsatz sind die Einsatzpläne vollständig abzufahren, zu kontrollieren und falls erforderlich Winterdienst durchzuführen. Sie sind gekennzeichnet durch kurze Einsatzzeiten, geringe Räumleistungen und geringen Streumittelverbrauch und daher hälftig zu berechnen.
- (11) Der AN ist verpflichtet, dem AG den Vollzug der jeweils beauftragten Dringlichkeitsstufe unmittelbar nach deren Erledigung telefonisch zu melden. Danach gibt ihm der AG entsprechend der Wetterlage die Anweisung, entweder zur Durchführung der nächsten Dringlichkeitsstufe, zur Wiederholung der bereits abgearbeiteten Dringlichkeitsstufe bzw. zur Einstellung der Arbeiten.
- (12) Der AG sieht die Nutzung einer Auftrags-App (Android) vor. Die benötigte apk-Datei zur manuellen Installation der Auftrags-App und eine Dokumentation zur Nutzung der App werden vor Winterdienstbeginn durch den AG zur Verfügung gestellt. Die App kann vom AN zur Navigation und muss zur Dokumentation der Winterdiensttätigkeit verwendet werden. Der AN ist verpflichtet, hierzu ein geeignetes, marktübliches Android-Smartphone mit einem gültigen datenfähigen Mobilfunkvertrag für jede eingesetzte Kolonne zu beschaffen. Der AN stimmt der Verwendung eines GPS-Trackings und dessen Übermittlung an den AG durch die App zu.

Die Verwendung der App ersetzt nicht eine Vor-Ort-Unterweisung der Mitarbeiter zu Beginn der Winterdienstsaison.

Nach Abschluss der Streutätigkeit ist der Papier-Einsatzplan vom Kolonnenverantwortlichen zu unterschreiben. Der AN ist verpflichtet, die ausgefüllten und unterschriebenen Einsatzpläne elektronisch als Scan dem AG am Folgetag des Einsatzes zu übermitteln. Die Einsatzpläne sind dem AG ausgefüllt und unterschrieben monatlich in Papierform zuzuleiten.

- (13) Bei Ausfall der App ist der AN verpflichtet, die Papier-Einsatzpläne über die Durchführung des Winterdienstes vollständig und bereits vor Ort auszufüllen. Im Einsatzplan sind u. a. das eingesetzte Streumittel und die Straßenbeschaffenheit zu vermerken. Die Einsatz- und Kontrollzeiten sind mindestens im 30-Minuten-Abstand zu dokumentieren. Der AN ist verpflichtet, die ausgefüllten und unterschriebenen Einsatzpläne elektronisch als Scan dem AG am Folgetag des Einsatzes zu übermitteln. Die Einsatzpläne sind dem AG ausgefüllt und unterschrieben monatlich in Papierform zuzuleiten.
- (14) Falls Winterdienstleistungen nicht durchführbar sind (z. B. aufgrund von Baustellen), ist der AG unverzüglich davon zu informieren und die Leistungseinschränkung auf dem Einsatzplan zu vermerken.
- (15) Zur Qualitätssicherung werden Kontrollfahrten durch den AG nach Alarmierung durchgeführt. Bei nachweisbaren Ausfällen der Winterdiensttätigkeit innerhalb der Einsatzzeiten (keine Tätigkeit an mind. 2 Kontrollpunkten pro Los) kann keine Leistungsverrechnung erfolgen.

5. Einsatz von Personal

- (1) Das vom AN im Rahmen der Auftragsabwicklung einzusetzende Personal muss zu Beginn der Winterdienstsaison vorhanden sein. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der jeweiligen Winterdienstsaison ausreichendes Personal vorzuhalten. Die Bereitschaftspläne (Mitarbeiter, Fahrzeuge, Los-Einteilung, Mobilfunknummer) der aktuellen KW sind dem AG wöchentlich (montags) per Email zuzustellen. Ein Verzug bei der Zustellung der Einsatzpläne wird durch den AG einmal mit einer Frist von 2 Tagen angemahnt. Für KW, in denen keine Bereitschaftspläne vorliegen, wird keine Vorhaltepauschale bezahlt.
- (2) Der AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle, z. B. Urlaub oder Krankheit, die Durchführung der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Der AN ist verpflichtet, nur zuverlässige und geeignete Arbeitskräfte einzusetzen.
- (4) Das vom AN eingesetzte Personal muss Deutsch in Wort und Schrift soweit beherrschen, wie es für die Ausführung dieses Vertrages erforderlich ist.
- (5) Der AN ist verpflichtet, seine Arbeitskräfte hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Winterdiensttätigkeit einzuweisen und regelmäßig zu überwachen, um eine aufgabenbezogene, ordnungsgemäße und einwandfreie Leistung sicherzustellen. Das Personal ist in die Bedienung der Auftrags-App einzuweisen.
- (6) Der AN ist verpflichtet, das einzusetzende Personal vor Beginn der Winterdienstsaison auf die Pläne zu unterweisen und eine Ortskenntnis zu etablieren.

6. Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

- (1) Die vom AN im Rahmen der Auftragsabwicklung einzusetzenden Fahrzeuge und Geräte müssen zu Beginn der Winterdienstsaison vorhanden sein. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der jeweiligen Winterdienstsaison ausreichend Fahrzeuge und Geräte vorzuhalten.
- (2) Im Rahmen des Winterdienstes können Fahrzeuge gem. § 35 VI StVO eingesetzt werden (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t bzw. 3,5 t), wenn der Reifeninnendruck nicht mehr als 3 bar beträgt. Im Bereich von Brückenbauwerken ist das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge 2,5 t zu beachten. Im Übrigen sind Fahrzeuge entsprechend der baulichen Gegebenheiten einzusetzen.

7. Einsatz von Streumitteln

- (1) Das vom AN im Rahmen der Auftragsabwicklung zu verwendende Streumaterial sowie die zum streuen notwendigen Arbeitsmittel müssen bei Vertragsbeginn vorhanden sein. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer dieses Vertrages ausreichend geeignetes Streumaterial vorzuhalten.
- (2) Grundsätzlich ist auf Gehwegen die Verwendung von auftauenden Mitteln (Salz oder salzhaltigen Stoffen) verboten. Für alle Dringlichkeitsstufen (1 und 2) sind nach vorhergehender Schneeräumung nur abstumpfende Streumittel zu verwenden.
- (3) Es bestehen folgende Ausnahmeregelungen:
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen, überfrierende Nässe, Eisglätte.
 - b) auf Treppen, Rampen, Gefäll- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen (z. B. Fußgängerüberwegen). Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist in diesen Fällen auf ein unumgängliches Mindestmaß (max. 20 g / m²) zu beschränken.Für Gehwege mit Baumbeständen gelten die Ausnahmeregelungen gem. Abs. 3, Ziffer a) und b) **nicht**.
- (4) Die Streumittel müssen den Vorgaben der Technischen Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes (TL-Streu) entsprechen und geeignet sein. Die Art des Streumaterials ist vor seiner Verwendung mit dem AG abzustimmen.

8. Anordnungen durch den AG

- (1) Winterdiensteinsätze werden ausschließlich durch Berechtigte des AG angeordnet. Ein selbstständiger Beginn der Winterdiensteinsätze ohne Anordnung durch den AG ist nicht vorgesehen.
- (2) Der AN erhält vom AG quartalsweise eine Rufbereitschaftsliste, aus welcher die berechtigten Personen zu entnehmen sind.